

Bericht für den Kongress in Chemnitz 2025, Riccardo Savoia, Vorsitzender der 5. Kammer am Verwaltungsgericht [TAR] der Region Latium

Amtswegige Aufhebung, Schutz des Kulturerbes und Vertrauensschutz

1. Das vorliegende Thema wird zunächst anhand der Analyse eines konkreten Falles erörtert, der schließlich zum Einschreiten des italienischen Verfassungsgerichtshofs führte.

Der Sachverhalt nahm seinen Anfang **im Jahr 2015** mit der **Ausfuhr eines Gemäldes**, das als „**scuola italiana del XVI secolo**“ (Italienische Schule des 16. Jahrhunderts) bezeichnet wurde und für welches das Exportamt in Verona ohne Beanstandungen ein Zertifikat über die freie Verkehrsfähigkeit erteilte.

Bei anschließenden Studien und einer Restaurierung (2019) kam zum Vorschein, dass es sich bei dem Werk tatsächlich um die „**Allegoria della Paziienza**“ (Allegorie der Geduld) **von Giorgio Vasari** handelte, die danach in der Londoner National Gallery ausgestellt wurde. Angesichts dieser Entdeckung hob die Generaldirektion Archäologie, Schöne Künste und Landschaft des Kulturministeriums im Jahr 2021 das Zertifikat auf und ordnete die Rückführung des Werks nach Italien an.

Die Aufhebung erfolgte jedoch **mehr als sechs Jahre** nach der Ausstellung, also weit über die durch Art. 21-Nonies vorgesehene Frist von zwölf – zuvor achtzehn – Monaten. Das Regionale Verwaltungsgericht (TAR) und der Staatsrat gelangten zu unterschiedlichen Bewertungen; letzterer legte die Angelegenheit schließlich dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vor. Der Staatsrat veranlasste mit Vorlagebeschluss aus dem Jahr 2024 die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von **Art. 21-nonies Abs. 1 des Gesetzes 241/1990** insoweit, als darin eine feste Frist von **zwölf Monaten** für die Ausübung des amtswegigen Aufhebungsrechts bei Verwaltungsakten der Genehmigung und Gewährung wirtschaftlicher Vorteile vorgesehen ist.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben sich daraus, dass diese zeitliche Begrenzung **ausnahmslos** gilt, selbst wenn die Maßnahmen **Interessen von Verfassungsrang** betreffen, wie etwa den **Schutz des nationalen historischen und künstlerischen Erbes** (Art. 9 der Verfassung). Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts wäre die Regelung **eindeutig unangemessen**, da:

- sie das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Kulturerbes hinter die Stabilität privater Rechtstitel zurückstelle;
- sie eine konkrete Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen verhindere;
- sie es nicht erlaube, die technische Komplexität von Bewertungen zu berücksichtigen, die sich erst nachträglich zu erkennen geben.

Die Frage wurde auch im Lichte des **Grundsatzes der guten Arbeitsweise** (Art. 97 Verf.) sowie der internationalen Verpflichtungen aus der **Faro-Konvention** aufgeworfen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Standpunkte der Parteien zusammengefasst:

Die Verwaltungsbehörden und der Staatsrat: Eine starre Frist sei unangemessen und schließe den Schutz „überragend wichtiger“ Interessen wie des Kulturerbes aus; erforderlich sei vielmehr eine flexible („angemessene“) Frist, deren Dauer im Einzelfall zu bestimmen wäre.

Die private Seite (A.S. und TKC Limited): Die jährliche Frist schütze das **berechtigte Vertrauen** und die **Rechtssicherheit**. Das Fehlen einer festen Frist würde den Kunstmarkt einer anhaltenden Rechtsunsicherheit aussetzen und weitreichende Konsequenzen für den internationalen Verkehr von Kunstwerken haben; daher führten die Beschwerdeführer auch

die EMRK und das Unionsrecht an und betonten, dass Rechtssicherheit und Schutz des Privateigentums gegen den Schutz des Kulturerbes abgewogen würden.

Das Gericht hat die auf Art. 117 der Verfassung und auf die Faro-Konvention gestützten Beschwerdepunkte mangels Begründung für **unzulässig** erachtet. Die Fragen zu den Art. 3 und 97 in Verbindung mit Art. 9 der Verfassung hat es hingegen als **entscheidungserheblich und nicht offensichtlich unbegründet** angesehen.

In der Sache hat das Gericht entschieden, dass:

- die beanstandete Regelung insoweit **teilweise verfassungswidrig** ist, als sie den Jahreszeitraum auch auf behördliche Genehmigungen im Bereich des Kulturerbes anwendet;
- das Recht der amtswegigen Aufhebung für derartige Maßnahmen lediglich durch das Erfordernis einer „**angemessenen Frist**“ beschränkt ist, deren Dauer im konkreten Einzelfall zu bestimmen ist;
- die Abwägung zwischen dem Schutz des Kulturerbes und dem Vertrauensschutz privater Rechtsinhaber muss einzelfallbezogen und unter verwaltungsgerichtlicher Kontrolle erfolgen.

Das Gericht hat somit eine **teilweise Nichtigkeitserklärung** vorgenommen, wodurch die Rechtssicherheit in anderen Bereichen unangetastet bleibt, während für Kulturgüter ein gesteigerter Schutz gilt.

Das Urteil steht in der Linie einer Rechtsprechung, die das **berechtigte Vertrauen Privater** zwar als vorrangig, aber nicht als unantastbar anerkennt: Es tritt zurück, sobald **verfassungsrechtlich geschützte Interessen** betroffen sind.

Systematisch betrachtet:

- wird damit die **zentrale Bedeutung** des Art. 9 der Verfassung betont, der Kulturgüter nicht nur als kollektives Erbe schützt, sondern auch unter die grundlegenden Prinzipien stellt.
- wird klargestellt, dass **Rechtssicherheit** nicht mit einer „Sicherheit der Rechtswidrigkeit“ gleichzusetzen ist;
- wird einer **verstärkten gerichtlichen Überprüfung** der zeitlichen Angemessenheit der behördlichen Selbstüberprüfung Vorschub geleistet; die Auslegung obliegt dabei dem Staatsrat und den Regionalen Verwaltungsgerichten (TAR).

In der Praxis hat die Entscheidung erhebliche Auswirkungen auf den **internationalen Verkehr von Kunstwerken**: Akteure des Kunstmarkts müssen sich fortan darauf einstellen, dass das Zertifikat über die freie Verkehrsfähigkeit über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus überprüfbar bleibt, sofern eine angemessene Frist eingehalten wird.

Das Verfassungsgericht hat mit Urteil Nr. 88/2025 einen bedeutsamen Beitrag zum **Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen** geleistet. Einerseits wird der Schutz des **berechtigten Vertrauens** als grundlegendes Prinzip des Rechtsstaats bekräftigt, andererseits wird anerkannt, dass die **Integrität des Kulturerbes** eine „überverfassungsrechtliche“ Bedeutung besitzt, die nicht bloßen formalen Bestandsinteressen zum Opfer fallen dürfe.

Das Urteil stellt eine Rückkehr zum Paradigma der **Angemessenheit** als Leitlinie der der behördlichen Selbstüberprüfung dar: Weg von starren Automatismen, hin zu kontextbezogener, sorgfältiger Abwägung, die dem Verwaltungsgericht wieder eine zentrale Rolle als Garant für das Gleichgewicht zwischen kollektiver Erinnerung und wirtschaftlicher Freiheit zuweist.

Diese Gedankengänge und Erwägungen sind nachvollziehbar, oder?

Schade nur, dass das bisher Gelesene **nicht** die Entscheidung des Verfassungsgerichts **wiedergibt**, sondern lediglich das **Ergebnis künstlicher Intelligenz**: Das bekannte Programm **ChatGPT**, das um eine Zusammenfassung des Falles „**Vasari Riscoperto**“ gebeten wurde, hat – zutreffend aus Sicht des Verfassers – den rechtlichen Rahmen und die Entscheidung so rekonstruiert, wie sie hätte aussehen sollen, wenn das Gericht aus den gegensätzlichen Standpunkten die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen hätte.

Also gehen wir einen Schritt zurück und betrachten die Sache erneut, ausgehend vom Gesetzeswortlaut.

2. Artikel **21-octies Absatz 1 des Gesetzes Nr. 241 aus dem Jahr 1990** sieht bekanntlich vor, dass ein Verwaltungsakt bei Gesetzesverstoß, Machtmissbrauch oder Unzuständigkeit aufgehoben werden kann. Artikel **21-nonies Absatz 1** desselben Gesetzes legt fest, dass ein rechtswidriger Verwaltungsakt aus Gründen des öffentlichen Interesses (die sich von der bloßen Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes unterscheiden müssen) von der ausstellenden Behörde oder einer gesetzlich bestimmten anderen Stelle innerhalb einer angemessenen, in jedem Fall aber zwölf Monate nicht übersteigenden Frist ab dem Erlass von Bewilligungen oder Verwaltungsakten über die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile unter Berücksichtigung der Interessen der Adressaten und Gegenparteien von Amts wegen aufgehoben werden kann.

Gemäß Absatz **2-bis** des Art. 21-*nonies* und entsprechend der ständigen Rechtsprechung kann die Verwaltung auch nach Ablauf der zwölf Monate ab dem Erlass des Verwaltungsakts selbst tätig werden, sofern die Privatperson durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln in ursächlicher Weise zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns beigetragen hat, indem sie z. B. unrichtige Sachverhaltsdarstellungen oder falsche bzw. unwahre Ersatzerklärungen abgegeben hat (im letzteren Fall, sofern diese Handlungen eine Straftat darstellen, die durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde).

Es handelt sich um eine Vorschrift, die sich selbst erklärt und rechtfertigt, ohne dass sie eigens erläutert werden müsste; es liegt auf der Hand, dass, wenn der Verwaltungsakt aufgrund einer Straftat oder aufgrund einer falschen oder in einem seiner wesentlichen Punkte unvollständigen Erklärung zustande gekommen ist, die Verwaltungsbehörde das Recht auf Aufhebung auch nach Ablauf der regulären Frist zurückgewinnt, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt läuft, an dem von dem Mangel Kenntnis erlangt wurde.

Die Frist von **zwölf Monaten** ab Erlass des Verwaltungsakts greift daher immer dann nicht, wenn feststeht, dass die Abweichung zwischen dem dargestellten und dem tatsächlichen Sachverhalt auf das Verschulden des Adressaten zurückzuführen ist – sei es, weil sie auf falschen oder unwahren Erklärungen beruht (wobei eine Abweichung, die auf einer strafrechtlich relevante Fälschung beruht, erst nach rechtskräftigem Strafurteil zu berücksichtigen ist), sei es, weil die falsche Darstellung des tatsächlichen Sachverhalts von der Behörde durch eigene Ermittlungen eindeutig festgestellt wurde. In einem solchen Fall beginnt die angemessene Frist gemäß der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsbehörde Kenntnis von der Rechtswidrigkeit erlangt, da sie in der davorliegenden Zeit durch das Verhalten des Begünstigten an der Feststellung relevanter Umstände gehindert war.

Auf diesen Punkt wird später noch zurückzukommen sein.

Auch für die gemäß Art. 68 des Branchen-Kodex ausgestellten Zertifikaten über die freie Verkehrsfähigkeit, die als Bewilligungsakte anzusehen sind, beträgt die Frist für eine etwaige amtswegige Aufhebung zwölf Monate ab ihrem Erlass, unbeschadet der im Absatz 2-*bis* des Art. 21-

nonies des Gesetzes Nr. 241/1990 ausdrücklich geregelten Ausnahmen: Die Rechtsprechung hat hervorgehoben, dass eine unzutreffende Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände durch die Privatperson, auf die der zu ihren Gunsten ergangene rechtswidrige Verwaltungsakt gestützt wurde, kein berechtigtes Vertrauen zugunsten eben dieser Privatperson begründet, sodass die Begründungslast der Verwaltungsbehörde bereits durch den belegbaren Hinweis auf die Unrichtigkeit der Angaben der Partei als erfüllt gilt (**vgl. Staatsrat Nr. 9962/2023 und 8296/2024**).

Die Rechtsprechung hat jedoch auch präzisiert, dass die Nichtausfüllung nicht verpflichtender Felder des Antragsformulars oder auch falsche Angaben zu Urheberschaft, Datierung, Herkunft und Auftraggeber nicht als falsche oder unrichtige Angaben qualifiziert werden können. In gleicher Weise stellt es weder eine Falschangabe noch einen Versuch dar, Sachverständige in die Irre zu führen, welche mit der anspruchsvollen und wichtigen Aufgabe der Begutachtung von Kulturgütern betraut sind, wenn ein Gemälde dem Ausfuhramt in schlechtem Zustand, verschmutzt und mit einer Patina vorgelegt wird, die die künstlerische Qualität stark beeinträchtigt. Folglich besteht nach Auffassung des Verwaltungsgerichts in den vorstehend beschriebenen Fällen keine Falschangabe, die die Überschreitung der Maximalfrist für die Ausübung des amtswegigen Aufhebungsrechts rechtfertigen könnte.

An dieser Stelle sei eine erste kritische Anmerkung zu dem Grundsatz erlaubt, auf den im Rahmen der Schlussausführung nochmals eingegangen wird.

Denn – um die abschließende These vorwegzunehmen: Wenn der Schutz des besonders sensiblen Interesses an Kulturgütern in der ersten Instanz gewährleistet ist, sich aber in der zweiten Instanz auf das allgemeine Regime für Verwaltungsakte – also den mehrfach erwähnten Art. 21-*nonies* (bzw. richtiger: *novies*) – reduziert, dann sind bereits bei der Ersterlassung die Anforderungen an das vom Antragsteller erwartete Verhalten weit zu fassen, gerade weil die zur Beurteilung notwendigen Feststellungen dynamisch und veränderlich sind und sich, etwa durch vertiefte Studien oder neue Erkenntnisse, auch mit der Zeit wesentlich verändern können.

Im Kern müsste ist hier also von einem nachträglich entstehenden Interesse der Verwaltung an der Feststellung des Kulturgutes und an dessen Schutz auszugehen.

Demnach ist es nicht zutreffend, dass der Antragsteller wesentliche Behauptungen unterlassen dürfte, wie es in einem Fall geschah, in dem der Antrag des Ehemanns eine hinreichende Bewertung durch die zuständige Behörde verhinderte, obwohl diese sehr wohl darüber informiert war, aus welcher Sammlung das Werk stammte – nämlich der Familie seiner Ehefrau! Ebenso wenig begründet die Vorlage eines Kulturguts in nicht einwandfreiem Zustand die rechtmäßige Ausfuhr einer Sache, die tatsächlich ein klassischer Fall von *aliud pro alio* ist.

3. Mit dem **noch nicht rechtskräftigen Urteil Nr. 8296/2024** hat der Staatsrat von Amts wegen das Vorliegen der Voraussetzungen bejaht, um vor dem Verfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit im Sinne von Art. 21-*nonies* Abs. 1 des Gesetzes Nr. 241/1990 wegen eines Widerspruchs hinsichtlich Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2, 97 Abs. 2 sowie 117 Abs. 1 der Verfassung (Letzteres im Zusammenhang mit den Art. 1 Buchst. b) und d) sowie 5 Buchst. a) und c) des Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, abgeschlossen in Faro am 27. Oktober 2005 und in Italien durch Gesetz vom 1. Oktober 2020 Nr. 133 ratifiziert) zu stellen, und zwar soweit für einen Verwaltungsakt mit Bewilligungscharakter (wie im vorliegenden Fall das Zertifikat über die freie Verkehrsfähigkeit eines Kunstwerks), der aber ein besonders sensibles und verfassungsrechtlich geschütztes Interesse wie den Schutz des historischen und künstlerischen Kulturerbes der Nation betrifft, die Anordnung einer festen Frist von zwölf Monaten für die Aufhebungsverfügung vorgeschrieben ist (und nicht stattdessen die Einhaltung der im selben Artikel für allgemeine Verwaltungsakte vorgesehenen flexiblen „angemessenen“ Frist). Das Gericht hat ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Auslegung des Art. 21-*nonies* Abs. 1 des

Gesetzes Nr. 241/1990 zulässig wäre, die es erlauben würde, das Ende der Ausschlussfrist für den Schutz sensibler Interessen hinauszuschieben. Der eindeutige Wortlaut der Vorschrift bestimmt einerseits, dass die Frist von „nicht mehr als zwölf Monaten“ eine zwingende Maximalfrist ist, und andererseits, dass deren Laufzeit „ab dem Erlass“ des Erstbescheides beginnt.

Die Entscheidung, keinen Beschluss zu fassen, sondern ein Teilurteil zu fällen, hat es dem Spruchkörper ermöglicht, unwahre oder unvollständige Angaben im ursprünglichen Antrag auszuschließen; damit wurde einerseits das Erfordernis der Relevanz festgelegt, **andererseits hat sich das Gericht insoweit, für den Fall einer Zurückweisung der Verfassungsfrage, den Weg zu einer erneuten Ausweitung seiner Entscheidungskompetenz selbst gestellt.**

- 4. Tatsächlich hat, anders als von der künstlichen Intelligenz behauptet, das Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 88/2025 die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 21-nonies Abs. 1 des Gesetzes Nr. 241/1990 im Hinblick auf Art. 117 Abs. 1 der Verfassung für unzulässig und die im Hinblick auf die Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 sowie 97 Abs. 2 der Verfassung erhobenen Fragen für unbegründet erklärt.**

Nach Auffassung des Gerichts ist die Vorgabe einer festen Frist für die Ausübung des behördlichen Aufhebungsrechts in Bezug auf Bewilligungsakte, ohne besondere Regelung für das kulturelle Belange, weder offensichtlich unverhältnismäßig noch verletzt sie das kulturelle Interesse im Sinne von Art. 9 der Verfassung.

Denn der Schutz des künstlerischen Erbes der Nation erfährt im Gesetzbuch übers Kulturgüter eine besondere und konkrete rechtliche Absicherung. Insbesondere ist das Verfahren für die Ausstellung oder Ablehnung des für die Ausfuhr eines Kunstwerks erforderlichen Zertifikats über die freie Verkehrsfähigkeit gekennzeichnet durch: **1)** die Zuständigkeit qualifizierter Fachbehörden (Ausfuhrämter); **2)** dem Antragsteller auferlegte Informations- und Vorlagepflichten, einschließlich der physischen Vorlage des Werks bei der Verwaltung; **3)** die Einbindung der Ministerien in die Sachaufklärung sowie die Koordination mit dem Carabinieri-Kommando für den Schutz des Kulturerbes; **4)** die Festlegung einer Sonderfrist für den Abschluss des Verfahrens von vierzig Tagen ab Vorlage des Werks; **5)** die Notwendigkeit der abschließenden Entscheidung durch einen ausdrücklichen Verwaltungsakt (unter Ausschluss der stillschweigenden Zustimmung), mit einer begründeten Bewertung über das Vorliegen oder Fehlen eines besonders wichtigen oder außergewöhnlichen kulturellen Interesses, auf Basis allgemeiner Leitlinien des Ministers; **6)** die fünfjährige Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbescheinigung von und, im Ablehnungsfall, die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des kulturellen Interesses.

Erkennt die Verwaltungsbehörde, dass der Erstbescheid Anzeichen einer Rechtswidrigkeit aufweist und prüft sie, ob sie die amtswegige Aufhebung veranlassen soll, so wäre es folglich nicht unangemessen, wenn der Gesetzgeber vorsieht, dass – sobald dieses Recht ausgeübt wurde – die Überprüfung hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung und insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Rahmenbedingungen nach den allgemeingültigen Regeln der Selbstüberprüfung erfolgt.

Bei der Prüfung, ob eine Aufhebung erfolgen soll, hat die zuständige Behörde daher nicht nur das ursprünglich durch den fehlerhaften Verwaltungsakt geschützte primäre öffentliche Interesse zu berücksichtigen, sondern auch die ebenfalls öffentlichen Interessen an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit und an der Rechtssicherheit in den Rechtsverhältnissen sowie die private Vertrauensposition des Begünstigten.

Was den Aspekt einer möglichen Verletzung von Art. 97 Abs. 2 der Verfassung betrifft, so schließt das Gericht aus, dass die zeitliche Begrenzung der Selbstüberprüfung den Grundsatz der guten Arbeitsweise beeinträchtigt; sie kann im Gegenteil gerade als dessen Verwirklichung angesehen werden. Die erneute Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im Rahmen der Überprüfung

verwirklicht das Prinzip der guten Arbeitsweise, solange sie das Prinzip der materiellen Gesetzmäßigkeit und somit die dabei einzuhaltenden Verfahrensanforderungen und Grenzen beachtet, welche ihrerseits auch dem optimalen Schutz eben dieses primären Interesses dienen.

Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung von Ausschlussfristen im Bereich der Selbstüberprüfung ein Mittel, das zumindest indirekt zur Steigerung der Effizienz der Verwaltung beiträgt. Die zeitliche Begrenzung des Aufhebungsrechts wirkt sich auf die Qualität des Entscheidungsprozesses aus, der zur Erstabewilligung führt: Die Beschränkung der Befugnis zur Selbstüberprüfung ist ein Anreiz für die zuständigen Behörden, bereits im ersten Verfahren die Interessen sorgfältig abzuwägen und zu bewerten. Wenn man sich andererseits bewusst wäre, jederzeit und ohne vorgegebene zeitliche Grenze mithilfe eines *contrarius actus* die rechtswidrige ursprüngliche Entscheidung nachträglich korrigieren zu können, könnte diese Prüfung weniger sorgfältig ausfallen.

Nach Ansicht des Gerichts bestätigt der Gesetzgeber die Befugnisse zur Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kunstwerken mit dem Ziel, die „Integrität des Kulturerbes in all seinen Bestandteilen“ zu bewahren. Zugleich gewährleistet er damit aber auch den Schutz jener Interessen, auf die diese Befugnis Einfluss nimmt (wie Eigentum am Kulturgut, dessen Verfügbarkeit und dessen Verkehrsregelung), und das Ausfuhramt, dem diese Befugnis übertragen ist, hat dabei, über die bloße Einhaltung der Vorschriften hinaus, die Befugnis konkret im Sachzusammenhang nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung sämtlicher öffentlicher und privater Interessen wirksam werden zu lassen.

Dies trägt in nachvollziehbarer Weise der Entscheidung Rechnung, dass nach Ablauf einer angemessenen, im Voraus festgelegten Zeit andere Interessen von Verfassungsrang automatisch den Vorrang erhalten, etwa das individuell geprägte Vertrauen des Begünstigten auf den für ihn günstigen Verwaltungsakt sowie gleichzeitig das von der Allgemeinheit geprägte Interesse an Rechtssicherheit und Beständigkeit staatlicher Rechtsverhältnisse.

5. Folglich hat das Ausfuhramt bei der Prüfung der Einleitung einer nachgelagerten Maßnahme auch die Zeitspanne zu bedenken, die seit dem Erlass des ursprünglichen Verwaltungsakts vergangen ist, da:

- (i) bis zum Ablauf der Jahresfrist das verfassungsrechtliche Gewicht des öffentlichen Interesses, dem die Verwaltung dient – auch wenn es für sich genommen nicht zwangsläufig die Aufhebung des mangelhaften Verwaltungsakts rechtfertigt – regelmäßig das ausschlaggebende Argument bei der Entscheidung darüber ist, ob eine Aufhebung erfolgen soll, wobei gleichwohl auch die Interessen der Adressaten und Gegenparteien zu beachten sind.
- (ii) nach Ablauf der Jahresfrist (sofern nicht die im genannten Absatz 2-*bis* geregelte Ausnahme greift) erschöpft die Verwaltung ihre Möglichkeiten zur weiteren Wahrung des primären öffentlichen Interesses, sodass der ursprüngliche Verwaltungsakt unanfechtbar wird.

Das öffentliche Interesse kann die Aufhebung auch nach Ablauf der Ausschlussfrist und bis zu einer angemessenen Frist weiterhin stützen, wie im genannten Absatz 2-*bis* geregelt, sofern die Verwaltung den Beweis dafür erbringt, und zwar in Fällen, in denen die Rechtswidrigkeit darauf beruht, dass die Behörde im ersten Feststellungsverfahren aufgrund des Verhaltens des Antragstellers die tatsächlichen Umstände nicht vollständig ermitteln und das öffentliche Interesse sachgerecht bewerten konnte. In solchen Fällen kann der Antragsteller daher keinen Bestandsschutz der für ihn vorteilhaften Wirkung des Verwaltungsakts beanspruchen.

6. Die Entscheidung des Gerichts legitimiert einerseits den Erlass von aufschiebenden Verwaltungsmaßnahmen – etwa die Aufforderung, das Objekt zu reinigen und von Ablagerungen oder Überlagerungen zu befreien, mit dem Hinweis, dass eine Entscheidung erst getroffen wird, wenn der Antragsteller die Vorgaben erfüllt hat –, andererseits scheint sie zu verkennen, dass die Feststellung des kulturellen Interesses dynamisch, dauerhaft und relativ ist; gerade deshalb kann dieses Interesse auch nachträglich entstehen, und die Argumentation des Gerichts scheint den Schutz dieses Interesses erheblich zu vernachlässigen.

Wenn also, überspitzt formuliert, der anerkannte Grundsatz des Vertrauensschutzes zu Gunsten des Antragstellers, dessen Ausfuhrantrag bewilligt wurde, gewährleistet wird, so muss umgekehrt und im Gegensatz dazu auch der grundsätzliche Pflicht, sich klar auszudrücken (*clare loqui*) und dem Grundsatz des **Gegenvertrauens** seitens der Verwaltung eine stärkere Bedeutung beigemessen werden; diese sieht sich nämlich einem Antrag gegenüber, dessen Wahrheitsgehalt und Vollständigkeit grundsätzlich vorausgesetzt wird.

Wünschenswert wäre eine substanzielle Änderung des Artikels dahingehend, dass eine Überschreitung der Frist dann zulässig ist, wenn ein neues, nachträglich entstandenes Interesse besteht; in diesem Fall wäre, im Unterschied zu den sonstigen Aufhebungsfällen nach Art. 21 *novies* des Gesetzes Nr. 241/90, eine besonders eingehende Begründung erforderlich.